



**OBERWALLISER
MUSIKVERBAND**

Festreglement



Festreglement des Oberwalliser Musikverbandes

- I. Sinn, Zweck und Ziel**
- II. Zuteilung des Festes**
- III. Ablauf des Festes**
- IV. Einteilung der Vereine nach Klassen / Besetzung**
- V. Musikalische Aufführungen**
- VI. Jury**
- VII. Beurteilung**
- VIII. Berichterstattung / Rangliste**
- IX. Pflichten der teilnehmenden Vereine**
- X. Pflichten des festgebenden Vereines**
- XI. Aufgaben des Vorstandes**
- XII. Aufgaben der Musikkommission**
- XIII. Schlussbestimmungen**



I. Sinn, Zweck und Ziel

Der Oberwalliser Musikverband führt gemäss DV-Beschluss nach Artikel 11 j) der Statuten Musikfeste durch. Er verfolgt mit diesem musikalischen Grossanlass folgende Ziele:

- Pflege und Förderung der Blasmusik
- Standortbestimmung für die Vereine und den OMV
- Hebung des musikalischen Niveaus
- Setzen von Massstäben zur Entwicklung der Blasmusik
- Werbung für die Anerkennung und Verbreitung der Blasmusik
- Stärkung der Solidarität unter Vereinen, Musikantinnen und Musikanten

II. Zuteilung des Festes

2.1 Die anstehenden Oberwalliser Musikfeste (OMF) werden, mindestens drei Jahre zum voraus, vom OMV zur Bewerbung ausgeschrieben. Die interessierten Vereine bewerben sich schriftlich für die Vergabe eines kleinen oder grossen OMF. Bewirbt sich ein Verein für ein kleines OMF, wird eine weitere Ausschreibung erfolgen, für die Vergabe des zweiten kleinen OMF.

2.2 Anspruch auf die Durchführung des Verbandsfestes kann jeweils diejenige Sektion erheben, die nach der Festbesuchskontrolle die höchste Punktzahl aufweist.

Für jedes besuchte Fest wird ein Punkt vergeben.

Bei Punktgleichheit hat diejenige Sektion Vorrang, deren letzte Festdurchführung oder deren Eintritt in den Verband weiter zurückliegt. Bei Gleichheit entscheidet das Los.

2.3 Jene Sektionen, die ein Verbandsfest durchgeführt haben, werden in der Festbesuchskontrolle auf null Punkte gesetzt.

III. Ablauf des Festes

3.1 Die Musikgesellschaften nehmen an den Oberwalliser Musikfesten am Samstag oder Sonntag teil. Die kleinen OMV-Feste finden grundsätzlich an einem Tag statt. Aus Gründen der örtlichen Umstände kann ein kleines OMV-Fest mit Beschluss der DV ausnahmsweise auf Samstag und Sonntag aufgeteilt werden.

3.2 Zum Festprogramm gehören:

- Begrüssung	- Konzertvorträge
- Ehrentrunk	- Festumzug
- Gesamtspiel	- Bankett

Am Sonntag gehört eine heilige Messe dazu.



Der genaue Ablauf des Festes wird durch das OK nach Rücksprache mit dem Vorstand festgelegt.

- 3.3 Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel und bei der Marschmusik wird von der Musikkommission des OMV bestimmt. ([5.9](#) / [5.29](#) / [12.2](#))

Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan. ([5.9](#))

- 3.4 Es ist üblich, dass der Gottesdienst durch feierliche Weisen einer Musikgesellschaft verschönert wird.
- 3.5 Am Verbandsfest werden in der Regel zwei Ansprachen gehalten, und zwar eine seitens der Ortsbehörde des Festortes und eine seitens des Vorstandes.
- 3.6 Die Gesamtauführungen werden von der MK des OMV in Verbindung mit dem Organisationskomitee festgelegt. ([5.2](#) / [12.8](#))
- 3.7 Die Fahnenübergabe findet nur an grossen OMV-Festen statt. Das Zeremoniell ist mit dem Vorstand abzusprechen.
- 3.8 Die nicht mehr aktiven Veteranen nehmen am Einmarsch in Zivilkleidung teil. ([10.20](#))

IV. Einteilung der Vereine nach Klassen / Besetzung

- 4.1 Die Vereine melden sich in den Besetzungstypen Harmonie, Brass-Band oder Fanfare mixte für eine der folgenden Klassen an:
- a) Höchstkategorie: Kompositionen höchster Anforderungen
 - b) 1. Klasse: sehr schwierige Kompositionen
 - c) 2. Klasse: schwierige Kompositionen
 - d) 3. Klasse: mittelschwere Kompositionen
 - e) 4. Klasse: leichte Kompositionen
- 4.2 Massgeblich für die Klassenzugehörigkeit eines Vereins ist die Klassierung der gewählten Komposition gemäss entsprechender Liste des SBV.
- 4.3 Die in den Listen des SBV nicht enthaltenen Kompositionen sind spätestens 6 Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorzulegen. ([9.6](#))
- 4.4 Bezüglich Aufführung und Klassierung von arrangierten Orchesterwerken als Selbstwahlstück wende man sich an den Präsidenten der Musikkommission des SBV.
- 4.5 Jedes Wettstück ist auch in der nächsttieferen Klasse zugelassen, nicht aber in der nächsthöheren.

V. Musikalische Aufführungen

- 5.1 Die musikalischen Vorträge an einem Oberwalliser Musikfest bestehen aus:
- a) dem Gesamtspiel
 - b) einem Vortrag im Festzelt



- c) einem Jury-Vortrag im Konzertsaal
- d) der Marschmusik

Gesamtspiel

- 5.2 Die Gesamtauführungen werden von der MK des OMV in Verbindung mit dem Organisationskomitee festgelegt. ([3.6](#) / [12.8](#))

Vortrag im Festzelt

- 5.3 Der Vortrag ist für jene Vereine, welche im Konzertsaal nicht auftreten, obligatorisch und für die übrigen fakultativ. Über Einzelfragen entscheidet die MK des OMV.
- 5.4 Für die Wahl des Vortrages wird Unterhaltungsmusik mit allfälligen Showeinlagen empfohlen.
- 5.5 Die Vorträge erfolgen nach einem Zeitplan, der durch die MK des OMV festgelegt wird.
- 5.6 Das OK kann nach Absprache mit der MK des OMV einen Sonderpreis für originelle Darbietungen vorsehen.
- 5.7 Bei gegebenen Platz- und Witterungsverhältnissen können die Darbietungen im Freien stattfinden.

Jury-Vortrag im Konzertsaal

A) Grosse Oberwalliser Musikfeste

- 5.8 Die Teilnahme ist fakultativ, die Bewertung jedoch obligatorisch. Grundsätzlich wird für die Bewertung das aktuelle Reglement des SBV angewendet.
- 5.9 Die Reihenfolge beim Vortrag vor der Jury wird von der MK des OMV festgelegt. ([3.3](#) / [12.2](#)).

Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan. ([3.3](#))

- 5.10 Für die Akustikprobe auf der Bühne steht den Vereinen eine Minute zur Verfügung.
- 5.11 Um allen Musikkorps, die in den Konzertsälen auftreten, eine interessierte Zuhörerschaft zu sichern, wird allen Musikanten empfohlen, die Darbietungen anderer Musikvereine anzuhören.
- 5.12 Um Störungen bei den Darbietungen in den Sälen zu vermeiden, werden die Türen während diesen geschlossen.
- 5.13 Der Jury-Vortrag wird auf einen Tonträger aufgenommen.
- 5.14 Unmittelbar nach dem Konzertvortrag begeben sich der Dirigent und der Präsident mit der Jury in ein Nebenlokal. Der Bericht der Jury wird auf einen Tonträger gesprochen. Falls es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, kann auch der Verein an diesem Bericht teilnehmen.



- 5.15 Für die Konzertmusik wird, unabhängig ob ein grosses oder ein kleines Fest stattfindet, grundsätzlich alle 2 Jahre innerhalb der Klassen eine Rangliste erstellt, ausser wenn ein Kantonales oder ein Eidgenössisches Musikfest stattfindet. ([8.1](#))
- 5.16 Die Bereitstellung der Aufnahme-Apparate obliegt der MK des OMV. ([12.10](#))

B) Kleine Oberwalliser Musikfeste

- 5.17 Die Teilnahme ist fakultativ, die Bewertung jedoch obligatorisch. Grundsätzlich wird für die Bewertung das aktuelle Jury-Reglement des SBV angewendet.
- 5.18 Die Vereine haben für den Jury-Vortrag eine der drei folgenden Möglichkeiten:
- a) Selbstwahlstück
 - b) Aufgabestück (10 Wochen)
 - c) Unterhaltungsmusik (ohne Show)
- 5.19 Je nach den örtlichen Verhältnissen werden in einem bzw. zwei Sälen Jury-Vorträge dargeboten. Dementsprechend bestimmt die MK des OMV die Zahl der am Konzert zugelassenen Musikgesellschaften. ([12.2](#) / [12.11](#))
- 5.20 Die Auswahl der Vereine und die Reihenfolge der Jury-Vorträge werden von der MK des OMV festgelegt. ([12.12](#))
- 5.21 Vereine, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, haben am nächsten kleinen Verbandsfest Vorrang im Konzertplan.
- 5.22 Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.
- 5.23 Der Jury-Vortrag wird auf einen Tonträger aufgenommen.
- 5.24 Um Störungen bei den Darbietungen in den Sälen zu vermeiden, werden die Türen während diesen geschlossen.
- 5.25 Für die bewerteten Vorträge wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht. Es werden keine Punkte oder Prädikate vergeben. Das Gespräch der Experten mit der Vereinsleitung wird auf Tonträger aufgenommen. Falls es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, kann auch der Verein an diesem Gespräch teilnehmen.
- 5.26 Sektionen, die am Saalkonzert teilnehmen, werden von den Darbietungen im Festzelt entlastet.

Marschmusik

- 5.27 Die Teilnahme an der Marschmusik ist obligatorisch. Grundsätzlich wird für die Bewertung das aktuelle Jury-Reglement des SBV angewendet.
- 5.28 Die Vereine haben zwei Möglichkeiten:
- a) traditionelle Marschmusik
 - b) Marschmusik mit Evolutionen (falls die örtlichen Gegebenheiten es erlauben)



- 5.29 Die Reihenfolge der Vereine bei der Marschmusik wird von der MK des OMV festgelegt. Jeder Verein anerkennt bei der Anmeldung die Einteilung im Spielplan. ([3.3](#) / [12.2](#))
- 5.30 Die Marschmusik wird von einer Jury bewertet. Die Bewertung ist fakultativ und erfolgt nur beim erstmaligen Abspielen des Marsches.
- 5.31 Für die Bewertung der Marschmusik wird in den Schwierigkeitsgraden und Klassen kein Unterschied gemacht. Vereine die Evolutionen vorführen, werden gesondert nach Leistungsklassen rangiert.
- 5.32 Der schriftliche Bericht über die Beurteilung des Marschmusik-Vortrages erfolgt innerhalb der Klassen mit einer öffentlichen Rangierung. ([8.1](#))
- 5.33 Das Musikkorps stellt sich auf, sobald die vorangehende Sektion abmarschiert. Die Bewertung beginnt 30 Sekunden vor Abmarsch.
- 5.34 Bei der traditionellen Marschmusik ist der Marsch, je nach Einmarschstrecke, mehrmals zu spielen.
- 5.35 Der Dirigent erhält die Weisung zum Abmarsch.
Er kommandiert: „Tambourbeginn: Tambouren - Vorwärts - Marsch!“
- 5.36 Spielwechsel: 2x8 Takte Trommelmarsch, auf den 9. Takt erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.
- 5.37 Für die Marschmusik wird ein Tempo von 108-116 empfohlen.
- 5.38 Vereine der Kategorie „mit Evolutionen“ bereiten ein Musikstück oder ein musikalisches Programm vor.
- 5.39 Der Ablauf der „Marschmusik mit Evolutionen“ ist freigestellt. Der Abmarsch ist frei. Die Evolution muss jedoch mindestens vier verschiedene Figuren enthalten. Die Dauer der einmaligen Präsentation darf acht Minuten nicht überschreiten.
- 5.40 An der Spitze stellen sich der Fähnrich, die Hornträger und die Ehrendamen auf, dann folgen die Tambouren oder der Dirigent und anschliessend das Musikkorps. Die erste Reihe der Bläser steht auf der Startlinie.
- 5.41 Gäste, Ehrenmitglieder, Weibel usw. dürfen nicht mitmarschieren.
- 5.42 Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt, hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung.
- 5.43 Die Fahne wird senkrecht getragen, Fahnenschwingen ist untersagt.

VI. Jury

- 6.1 Die Mitglieder der Jury werden durch die MK des OMV bestimmt. ([12.4](#))



- 6.2 Als Mitglieder der Jury sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Musikdirektoren zu bestimmen, welche mit der Blasmusik vertraut sind.
- 6.3 Musikdirektoren, welche mit einem Verein am Fest konkurrieren, kommen als Mitglieder der Jury nicht in Frage.
- 6.4 Die Mitglieder der Jury dürfen nach erfolgter Zusage weder an Proben der am Fest konkurrierenden Vereine teilnehmen noch sie in irgendeiner Form beraten.
- 6.5 Die MK des OMV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys und den jeweiligen Vorsitzenden. ([12.4](#))
- 6.6 Zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung findet vor Beginn der Wettbewerbe in Marsch- oder Konzertmusik eine Sitzung der MK des OMV mit der Jury und einem Vertreter des örtlichen OK's statt. Die Leitung dieser Sitzung obliegt dem Präsident der MK des OMV. ([12.9](#))

VII. Beurteilung

- 7.1 Die musikalischen Vorträge werden entsprechend dem aktuellen Reglement des SBV beurteilt. Änderungen zum Reglement werden von der MK des OMV in der Vereinsinformation bekannt gegeben (Bewertung im Festzelt).
- 7.2 **A) Jury-Vortrag:**
Die Selbstwahlstücke werden grundsätzlich nach den folgenden Kriterien beurteilt:
 - Stimmung und Intonation
 - Tonkultur
 - Rhythmik und Metrik
 - Dynamik und Klanguleichgewicht
 - Technik und Artikulation
 - Musikalischer Ausdruck
 - Interpretation
- 7.3 Das Gespräch der Jury mit der Vereinsleitung kann weitere Faktoren umfassen:
 - Auswahl und Eignung des Musikstückes, Klasseneinteilung
 - Durchsicht der Partitur und Direktionsstimme
 - Möglichkeit zur Fragestellung an die Experten: das Gespräch soll insgesamt 8-10 Minuten nicht überschreiten.
- 7.4 Die Jurymitglieder haben nach Beendigung des letzten Vortrages die Möglichkeit, sich zu beraten und die Bewertung in Berücksichtigung des Gesamtbildes zu bereinigen. Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 7.5 Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von der gleichen Jury beurteilt werden.



7.6 B) Marschmusik:

Die Beurteilung der Marschmusik erfolgt durch drei verschiedene Experten.

Experte A: Präsentation, Abmarsch, Parade, Musikalischer Gesamteindruck

Experte B: Musikalität, Gesamtwirkung

Experte C: Musikalität, Parade

Bei Evolutionen wird zusätzlich bewertet:

- Technik der Evolutionen

7.7 Die Jury erteilt Noten gemäss den Beurteilungsblättern der MK des OMV.

7.8 Das Urteil der Jury ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

7.9 C) Vortrag im Festzelt

Die Beurteilung des Vortrags im Festzelt wird von der MK des OMV festgelegt.

VIII. Berichterstattung / Rangliste

8.1 Für die Konzertmusik wird gemäss Art. 5.15 eine öffentliche Rangliste erstellt. Für die Marschmusik wird immer eine öffentliche Rangliste erstellt. ([5.15](#) / [5.32](#))

8.2 Es wird keine Gesamtrangliste von Konzert- und Marschmusik erstellt.

8.3 Die Rangierung erfolgt sowohl im Konzert als auch im Marsch getrennt nach Klassen.

8.4 Sollten in einer Klasse wegen besonders zahlreicher Beteiligung verschiedene Jurys zum Einsatz kommen, werden getrennte Ranglisten erstellt.

8.5 Die Rangliste wird anhand der Bewertungsblätter der MK des OMV unter der Mithilfe des OK-Rechnungsbüros erstellt. ([10.24](#) / [12.5](#) / [12.6](#))

8.6 Jeder konkurrierende Verein erhält eine Rangliste der Konzertmusik und eine solche der Marschmusik. ([11.6](#))

8.7 Die Jury erstellt nach jedem Musikfest eine kurze Zusammenfassung mit allgemeinen Eindrücken über den Stand der Musikkorps. Dieser Gesamtbericht und die Ranglisten werden jedem Verein nach dem Fest durch den OMV zugestellt. ([11.6](#))

8.8 Die Beurteilungsblätter können am Samstag und am Sonntag im Auskunftsbüro der Festhalle abgeholt werden. Die Berichte sind vom Dirigenten oder Präsidenten des entsprechenden Musikkorps in Empfang zu nehmen.

8.9 Die Rangverkündigung findet täglich nach Abschluss der Vorträge in einem festlichen Rahmen statt. Die Gestaltung wird durch das OK in Absprache mit dem OMV festgelegt.



IX. Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 9.1 Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des OMV-Vorstandes, der Musikkommission und des Organisationskomitees zu unterziehen sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglements zu beachten. Sie anerkennen auch zum vornherein den Spielplan und die Autorität der Jury.
- 9.2 Die Vereine melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular beim Präsidenten der MK des OMV zum Musikfest an.
- 9.3 Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden laut Anmeldung eine Festkarte zu lösen.
- 9.4 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, werden für entstandene Organisationskosten haftbar gemacht. Die Höhe dieses Betrages wird vom OMV-Vorstand mit dem OK festgesetzt.
- 9.5 Die teilnehmenden Vereine senden der MK des OMV innerhalb der Anmeldefrist für das Fest ausführliche Direktionsstimmen bzw. Partituren des Juryvortrags und Direktionsstimmen des Marsches, je mit fortlaufend nummerierten Takten.
Nicht genügende Direktionsstimmen werden von der MK des OMV zurückgewiesen.
- 9.6 Die in den Listen des SBV nicht enthaltenen Kompositionen sind spätestens 6 Monate vor dem Fest der MK des SBV zur Klassierung vorzulegen. ([4.3](#))
- 9.7 Am Gesamtspiel beteiligen sich alle am Fest teilnehmenden Musikgesellschaften, sofern sie nicht gleichzeitig vor der Jury spielen.
- 9.8 Sämtliche Fahnen nehmen während des Gottesdienstes rechts und links vom Altar einen Ehrenplatz ein.
- 9.9 Jedes Musikkorps hat Bedienungspersonal für das Festbankett zu stellen. Die Sektionen werden gebeten, Ehrendamen und Aktive nicht für die Bedienung einzusetzen.
- 9.10 Die Kosten zur Deckung der Jury-Berichte (Tonträger / Aufnahmegebühren) werden den Musikgesellschaften belastet.

X. Pflichten des festgebenden Vereines

- 10.1 Die Organisation und Durchführung des Oberwalliser Musikfestes ist im Rahmen der Statuten und des Festreglements Sache der festgebenden Vereine, die zu diesem Zwecke ein Organisationskomitee bilden.
- 10.2 Das Organisationskomitee setzt sich mit den Verbandsbehörden in allen Angelegenheiten in Verbindung, welche laut Statuten oder Festreglement deren Genehmigung oder Mitwirkung bedingen.
- 10.3 Das Festdatum wird von der festgebenden Sektion im Einvernehmen mit dem Vorstand des OMV festgesetzt.



- 10.4 Die Ehrengäste werden nach Rücksprache mit dem Vorstand des OMV durch den festgebenden Verein eingeladen.
- 10.5 Die Sektionen sollen rechtzeitig auf dem Zirkularweg (2 Expl.) vom festgebenden Verein orientiert werden über:
- Tagesprogramm
 - Einzugsordnung
 - Spielzeiten
 - Abgabe bzw. Rücknahme der Festkarten
 - Instrumentendepot
 - Allgemeine Weisungen betreffend dem Festbetrieb

Es ist je ein Exemplar an den Dirigenten und den Präsidenten der teilnehmenden Sektionen zu senden.

- 10.6 Die Werbung fällt dem festgebenden Verein zu.
- 10.7 Jede Sektion, welche das Verbandsfest übernimmt, hat zwei Monate vor dem Fest einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag an die Verbandskasse zu entrichten.
- 10.8 Festabzeichen, Festkarten und Festbüchlein sind den Sektionen rechtzeitig vor dem Fest per NN zuzustellen.
- 10.9 Den Jugendmusiken werden die Festkarten zu einem reduzierten Preis abgegeben.
- 10.10 Die Organisation einer Tombola kann mit spezieller Erlaubnis des Vorstandes bewilligt, muss jedoch vor Festbeginn abgeschlossen werden. Es ist verboten, den Vereinen Lose zuzuschicken. ([11.4](#))
- 10.11 Die Konzert-Bühne ist in guter Sicht und in tonansprechender Form einzurichten. Die Bühne ist so abzusperren, dass stehende Zuhörer den an den Tischen sitzenden Gästen und Musikanten die Sicht nicht versperren können.
- 10.12 Die Lautsprecheranlagen sind Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Ein Fachmann muss ständig zur Stelle sein.
- 10.13 In der Nähe des Festzeltes ist ein abgedecktes, grossräumiges Instrumentendepot mit Garderobe einzurichten, das überwacht wird.
- 10.14 Parkmöglichkeit sowie eventuelle Transporte der Musikanten am Festort organisiert und finanziert die festgebende Sektion im Einvernehmen mit dem Vorstand des OMV.
- 10.15 Der Betrieb von Karussells, Spielbuden usw. ist nur gestattet, wenn dadurch die musikalischen Darbietungen der Vereine nicht gestört werden.
- 10.16 Im oder beim Festzelt ist eine feste Auskunftsstelle einzurichten.
- 10.17 Für die medizinische Betreuung ist ein Sanitätsposten mit permanenter Besetzung einzurichten. Die Verbindung mit einem Notfallarzt muss gewährleistet sein.



10.18 Die Einmarschstrecke ist so abzusichern, dass die Sektionen bei der Bereitstellung und bei der Marschmusik nicht behindert werden.

10.19 Es können maximal 2 Gastsektionen am Fest teilnehmen.

10.20 Die nicht mehr aktiven Veteranen nehmen am Einmarsch in Zivilkleidung teil und haben Anrecht auf den Ehrentrunk. (3.8)

Den Veteranen sind im Festzelt Tische zu reservieren.

10.21 Das Festabzeichen sowie kant. und eidg. Veteranen-Medaillen berechtigen zum Eintritt während den offiziellen Darbietungen der Vereine (Konzertvorträge und Marschmusik).

Die Veteranenauszeichnung darf jedoch nur vom rechtmässigen Eigentümer getragen werden.

10.22 Der Ansager muss speziell darauf achten, dass die Sektionen rechtzeitig zum Spiel antreten, damit der Spielplan eingehalten werden kann. Die Ansage beschränkt sich auf:

- Name des Vereins
- Gründungsjahr
- Name des Präsidenten
- Name des Dirigenten
- Bekanntgabe:
 - der Vortragsstücke
 - des Komponisten
 - des Arrangeurs
- Ansage der Akustikprobe, 1 Minute

10.23 Die gastgebende Sektion ist verantwortlich für zuverlässiges Servierpersonal. Die Festmahlzeit für das Bedienungspersonal der Musikgesellschaften geht zu Lasten der festgebenden Sektion.

10.24 Der MK des OMV sind qualifizierte Schreibkräfte, geeignete Lokalitäten und Büromaterial zur Verfügung zu stellen. (8.5)

10.25 Die Entschädigung der Jury bezüglich Honorar, Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen gehen zu Lasten des festgebenden Vereins.

Die Entschädigung der Jury richtet sich nach den Richtlinien des SBV.

10.26 Dem Vorstandsvorstand ist eine Kopie der definitiven Festabrechnung vorzulegen.

10.27 Das OK übermittelt dem OMV nach Abschluss des Festes einen Bericht über die positiven und negativen Erfahrungen mit der Organisation des Musikfestes (Schlussitzung).

XI. Aufgaben des Vorstandsvorstandes

11.1 Die Ausschreibung des Festes zwecks Anmeldung der Sektionen erfolgt durch den Verband.

11.2 OK und Vorstand des OMV treffen sich frühzeitig am Festort zu einer Koordinationsitzung zwecks Besprechung:



- Festreglement
- Marschmusik
- Festplatz
- Konzertsäle
- Allgemeines

- 11.3 Die Preise der Festkarte sowie der allgemeinen Getränke und Speisen werden vom Vorstand nach Rücksprache mit der festgebenden Sektion festgesetzt.
- 11.4 Die Organisation einer Tombola kann mit spezieller Erlaubnis des Vorstandes bewilligt werden. ([10.10](#))
- 11.5 Der Vorstand beschliesst, nach Rücksprache mit der MK des OMV, die Höhe der Aufnahmegebühren zur Deckung der Jury-Berichte.
- 11.6 Druck und Versand der allgemeinen Jury-Berichte erfolgen durch den OMV. ([8.6](#) / [8.7](#))

XII. Aufgaben der Musikkommission

- 12.1 Die Musikkommission des OMV ist im Rahmen der Statuten und des Festreglements zuständig für alle Belange, die mit dem Jury-Vortrag und mit der Marschmusik zusammenhängen.
- 12.2 Sie nimmt die Einteilung des Spielplanes vor. ([3.3](#) / [5.9](#) / [5.19](#) / [5.29](#))
- 12.3 Sie entscheidet über die Eignung der Lokalitäten für die Jury-Vorträge sowie der Marschmusikstrecke.
- 12.4 Die MK des OMV bestimmt und verpflichtet die Mitglieder der Jury, besorgt deren Zusammensetzung und erstellt den Einsatzplan. ([6.1](#) / [6.5](#))
- 12.5 Sie beobachtet die Jurierung und erstellt die Ranglisten. ([8.5](#))
- 12.6 Sie erarbeitet die Beurteilungsblätter. ([8.5](#))
- 12.7 Sie redigiert den Gesamtbericht in Zusammenarbeit mit den Experten der verschiedenen Juries.
- 12.8 Sie bestimmt in Zusammenarbeit mit dem OK die Musikstücke für die Gesamtaufführungen. ([3.6](#) / [5.2](#))
- 12.9 Zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung findet vor Beginn der Wettbewerbe in Marsch- oder Konzertmusik eine Sitzung der MK des OMV mit der Jury und einem Vertreter des örtlichen OK's statt. Die Leitung dieser Sitzung obliegt dem Präsident der MK des OMV. ([6.6](#))
- 12.10 Die Bereitstellung der Aufnahmeapparate obliegt der MK des OMV. ([5.16](#))
- 12.11 Je nach den örtlichen Verhältnissen werden kleinen OMV-Festen in einem oder zwei Sälen Jury-Vorträge dargeboten. Dementsprechend bestimmt die MK des OMV die Zahl der am Konzert zugelassenen Musikgesellschaften. ([5.19](#))



12.12 Die Auswahl der Vereine und die Reihenfolge der Jury-Vorträge werden von der MK des OMV festgelegt. ([5.20](#))

XIII. Schlussbestimmungen

Das Festreglement des OMV ist an der Delegiertenversammlung vom 1. Oktober 2016 in Grächen genehmigt worden.

Es tritt ab sofort in Kraft und ersetzt das Festreglement vom 4. Oktober 2014.

OBERWALLISER MUSIKVERBAND

Der Präsident:

Guido Pellanda

Der Präsident MK:

Georges Martig